

Ingenieurkonsulent:innen-Berufsbildungsverordnung

in der Fassung der 237. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, gültig ab 21.6.2024

(konsolidierte, nicht authentische Version¹)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Ziviltechniker:innen, die den Ziviltechnikerberuf eines Ingenieurkonsulenten oder einer Ingenieurkonsulentin oder eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin (im Folgenden: Berufsberechtigte) ausüben.

(2) Berufsberechtigte sind entsprechend der Bestimmungen dieser Verordnung zur Berufsbildung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Berufsbildung beginnt mit Ablegung des Eides und endet mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis.

(4) Die Verpflichtung zur Berufsbildung entfällt

1. während des Ruhens der Befugnis und
2. in dem Kalenderjahr, in dem die Ziviltechnikerprüfung erfolgreich abgelegt wurde, und im darauffolgenden Kalenderjahr.

Umfang der Berufsbildung

§ 2. Die Berufsbildung hat verteilt auf vier Kalenderjahre 80 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen zu umfassen, wobei in einem Kalenderjahr zumindest 15 Stunden zu absolvieren sind.

Fortbildungsmaßnahmen

§ 3. (1) Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Teilnahme an Seminaren, Webinaren, Tagungen, Fachmessen, Konferenzen und Fachvorträgen,
2. eigene Forschungen und eigene Entwicklungen,
3. berufsrelevante wissenschaftliche Publikationen,
4. sonstige berufsrelevante fachliche Publikationen,
5. Tätigkeiten als Mitglied in berufsrelevanten Gremien der Kammern der Ziviltechniker:innen sowie nationaler, europäischer und internationaler Berufsverbände, als Prüfungskommissär:in, in Organisationen zur Erstellung von Regelwerken,
6. Vortragstätigkeiten und Lehrtätigkeiten und
7. berufsrelevante Preisrichtertätigkeiten, Beiratstätigkeiten und Kommissionstätigkeiten.

(2) Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind jeweils höchstens mit 15 Stunden pro Kalenderjahr anrechenbar. Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 7 sind jeweils höchstens mit 10 Stunden pro Kalenderjahr anrechenbar.

Meldeverpflichtungen

§ 4. Berufsberechtigte sind verpflichtet, die von ihnen in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Länderkammer spätestens bis 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat auf elektronischem Wege unter Anschluss von geeigneten Nachweisen über die Absolvierung der Fortbildungsmaßnahmen zu erfolgen.

¹Zusammenfassung der 225 und 237. Verordnung

Wiederaufnahme nach einer Ruhendmeldung

§ 5. Gleichzeitig mit der Anzeige der Wiederaufnahme der Ausübung einer Befugnis nach einer Ruhendmeldung sind mindestens 20 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen nachzuweisen. Diese Fortbildungsmaßnahmen müssen in den letzten 12 Monaten vor der Wiederaufnahme absolviert worden sein.

Überprüfung der Berufsbildung

§ 6. Die zuständigen Kammern der Ziviltechniker haben die übermittelten Nachweise über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen zu überprüfen. Berufsberechtigte sind verpflichtet, die für die Überprüfung der Nachweise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Disziplinarvergehen

§ 7. Die Nichterfüllung der Berufsbildung stellt ein Disziplinarvergehen dar.

Kundmachung

§ 8. (1) Diese Verordnung wurde von der Bundessektion Zivilingenieure der Bundeskammer der Ziviltechniker am 12.3.2021 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 14.4.2021, Zl. 2021-0.268.167, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2021 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker kundgemacht.

(2) Die Änderung zur Ingenieurkonsulent:innen-Berufsbildungsverordnung in der Fassung der 237. Verordnung wurde von der Bundessektion Zivilingenieur:innen am 1. März 2024 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 19.6.2024, Zl. 2024-0.204.066, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. I/2024 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 Z 5 in der Fassung der 237. Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag² in Kraft.

² 21.6.2024